

Informationen zum Fischereierlaubnisschein

Der Fischereierlaubnisschein dient als Nachweis dafür, dass jemand privatrechtlich befugt ist, an einem Gewässer die Fischerei auszuüben. Der Fischereierlaubnisschein beweist, dass zwischen dem Fischereiberechtigten (Grundstückseigentümer bzw. Pächter der Fischereirechte) und dem Inhaber des Scheins ein Fischereierlaubnisvertrag abgeschlossen worden ist.

Ein Fischereierlaubnisschein ist grundsätzlich zusätzlich zu einem Fischereischein erforderlich.

Erst nach der Erteilung eines Fischereierlaubnisscheines dürfen die aus einem Fischereierlaubnisvertrag folgenden Rechte ausgeübt werden.

Der Fischer muss den Fischereierlaubnisschein ebenso wie den Fischereischein bei sich führen und diesen auf Verlangen der Polizei, den Dienstkräften der Ordnungsbehörden und den Fischereiaufsehern zur Prüfung aushändigen.

Der Fischereierlaubnisschein muss folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des zum Abschluss des Fischereierlaubnisvertrages Berechtigten sowie dessen Unterschrift,
- Name, Vorname und Wohnort des Inhabers des Erlaubnisscheines,
- Datum der Ausstellung und Gültigkeitsdauer,
- Bezeichnung der Gewässer oder der Gewässerstrecken, auf die sich der Erlaubnisvertrag bezieht,
- Angaben über die zugelassenen Fanggeräte und Fahrzeuge.

Einen Fischereierlaubnisschein erhält man für die Lippe im Kreis Unna und für einzelne Teichgewässer bei den dem Landesfischereiverband angeschlossenen Fischereivereinen.

Fischereierlaubnisscheine für die Ruhr in Schwerte bekommt man beim Sportanglerverein Schwerte und Umgegend e. V., Postfach 1764, 58239 Schwerte, und für die Ruhr in Fröndenberg bei den Fröndenberger Fischereivereinen.

Zu beachten ist, dass die Anzahl der zu vergebenden Fischereierlaubnisscheine beschränkt ist.